

**Richtlinien für Tagesstrukturen
zur Betreuung von Kindern
im Kindergarten- und
Primarschulalter**



kibesuisse

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Begrifflichkeiten	4
2 Situation in der Schweiz	6
2.1 Gesetzliche Grundlagen	6
2.2 Subventionierung durch den Bund	6
2.3 Anzahl und Ausrichtung der Angebote	6
3 Qualität in der Betreuung	7
3.1 Grundgedanken zur Betreuung in Tagesstrukturen	7
3.2 Tagesstrukturen und ihr Potential	7
3.3 Zusammenarbeit zwischen Schule und Betreuungsangeboten	8
3.4 Von der Struktur- und Orientierungsqualität zur Prozessqualität	8
4 Organisation einer Tagesstruktur	9
4.1 Betreuungsmodule	9
4.2 Wegbegleitung	10
5 Die Richtlinien konkret	11
5.1 Gruppenzusammensetzung und Gruppengrösse	11
5.2 Standort	11
5.3 Räume	11
5.4 Gemeinsame Mahlzeiten	12
5.5 Betreuungspersonal	13
5.6 Betreuungsschlüssel	17
5.7 Stellenplan	18
5.8 Das Betriebskonzept	18
5.9 Finanzierung	20
6 Empfehlungen an die Kantone und Gemeinden	21
6.1 Bewilligungserteilung	21
6.2 Gleichbehandlung	21
6.3 Zuordnung	21
6.4 Qualität	21
7 Häufig gestellte Fragen (FAQ)	23

Einleitung

Tagesstrukturen für Schulkinder werden in der Schweiz gegenwärtig in unterschiedlicher Form, Geschwindigkeit und Umfang aufgebaut. Diese vielfältige Ausgestaltung ist eine Folge der kantonalen respektive kommunalen Zuständigkeiten. Schweizweit fehlen einheitliche Grundlagen zu den Rahmenbedingungen und der Ausgestaltung des Angebots.

Kibesuisse (ehemals KiTaS/Schweizerischer Krippenverband und SVT/Verband Tagesfamilien Schweiz) ist seit vielen Jahren Kompetenzzentrum für die familienergänzende Betreuung von Kindern. Gemeinsam mit Experten¹ wurden 2016/2017 die vorliegenden Empfehlungen entwickelt.

Die Empfehlungen richten sich sowohl an die öffentlich-rechtlichen als auch an die privat-rechtlichen Anbieter von Tages-

strukturen für Primarschulkinder². Auch kommunale Schul- und Gemeindebehörden, Aufsichts- und Bewilligungsbehörden sowie an kantonale und kommunale Fachstellen sollen angesprochen werden.

Die vorliegenden Richtlinien für die Betreuung von Primarschulkindern in Tagesstrukturen³ beziehen sich auf die Betreuung von Kindern in sogenannten modularen⁴ Tagesstrukturen. Da sich die strukturellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für gebundene⁵ Tagesstrukturen (Tagesschulen) von den modularen unterscheiden, sind dazu separate Empfehlungen nötig.

Diese Minimalstandards mit empfehlendem Charakter sollen bestehenden Trägerschaften helfen, ihr Angebot zu verbessern, neue Trägerschaften beim Aufbau eines Angebots unterstützen und Behörden bei der Schaffung von qualitativen Vorgaben als Grundlage dienen. So treffen Eltern mit Kindern im Schulalter überall in der Schweiz ähnliche Bedingungen an und können sich auf ein qualitativ gutes Betreuungsangebot verlassen.

Tagesstrukturen (Tagesschulen, Horte, Mittagstische, Hausaufgabenbetreuung etc.) sind ein pädagogisches Angebot für Kindergarten- und Schulkinder in Ergänzung zum Kindergarten oder zum Schulunterricht. Die individuellen Entwicklungs-

¹ Siehe Namen der Mitglieder der Expertengruppe am Ende des Dokuments.

² Im HarmoS-Konkordat zählt der Kindergarten zur Primarstufe. Deshalb wird in den Richtlinien der Begriff Primarschule verwendet.

³ Der Einfachheit halber wird im Folgetext der Begriff „Tagesstrukturen“ verwendet.

⁴ Siehe Begriffstypologie des BFS 2015

⁵ Siehe Begriffstypologie des BFS 2015

schritte der Kinder werden anregungsreich und entwicklungsfördernd unterstützt. Somit liegt den Tagesstrukturen als non-formales Bildungsangebot ein sozialer und präventiver Charakter zugrunde, der sich an die von der UNICEF definierten Kinderrechte⁶ anlehnt.

1 Begrifflichkeiten

In den föderalistischen Strukturen der Schweiz werden unterschiedliche Begriffe verwendet. Kibesuisse orientiert sich weitestgehend an den Definitionen des Bundesamts für Statistik aus dem Jahre 2015⁷. Die Betreuung von Kindern im Kindergarten- oder Schulalter wird in privaten oder öffentlichen Einrichtungen oder in Tagesfamilien geleistet. Genutzt wird das Betreuungsangebot von Kindern ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

Die in diesen Richtlinien angesprochenen Tagesstrukturen können sowohl einer öffentlichen Schule angegliedert sein wie auch durch eine private Trägerschaft betrieben werden. Es wird gemäss Typologie des Bundesamts für Statistik aus dem Jahr 2015 zwischen modularen und gebundenen Tagesstrukturen unterschieden.

⁶ <http://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/konvention-ueber-die-rechte-des-kindes.pdf> (abgerufen am 11.04.2017)

⁷ BFS (2015): Typologie der Betreuungsformen

Hier ein Auszug:

Modulare Tagesstrukturen für Schulkinder

Die Tagesstrukturen für Schulkinder bieten verschiedene Betreuungseinheiten an, und zwar vor der Unterrichtszeit (Morgen), danach (Nachmittag) und dazwischen (Mittag). Das Angebot ist modular, d.h. die Familien können zwischen den verschiedenen Betreuungseinheiten wählen. Im Unterschied zu den gebundenen Tagesstrukturen decken nicht zwingend alle modularen Tagesstrukturen für Schulkinder alle Tageszeiten ab. So gibt es modulare Tagesstrukturen, die nur eine, zwei oder alle drei Betreuungseinheiten (Morgen, Mittag, Nachmittag) anbieten. Die Tagesstruktur kann sich im selben Gebäude wie die Schule oder ausserhalb befinden. Die Trägerschaft kann die Schule selbst (Gemeindeebene) oder ein privater Anbieter sein.

Gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder

Ausserhalb der Unterrichtszeiten bieten die gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder eine ganztägige Kinderbetreuung an (in einigen Regionen Tagesschule genannt). Die Betreuungseinheiten (vor und nach der Schule sowie am Mittag) lassen sich in der Regel nicht beliebig wählen und die Kinder müssen mindestens während eines Teils der Betreuungseinheiten anwesend sein. Die Tagesstruktur befindet sich im Allgemeinen im gleichen Gebäude wie die Schule, die auch für die Organisation der Tagesstruktur zuständig ist.

In schulischen Tagesstrukturen kümmern sich Lehrpersonen, weitere Fachpersonen mit entsprechender pädagogischer Ausbildung sowie Assistenzpersonal und Perso-

nen in Ausbildung um die Betreuung der Kinder. In der Regel verfügt die schulische Tagesstruktur über eine Leitung, die der Gesamtleitung unterstellt ist.

In privaten Tagesstrukturen kümmern sich in der Regel Fachpersonen mit entsprechender pädagogischer Ausbildung sowie Assistenzpersonal und Personen in Ausbildung um die Betreuung der Kinder. In der Regel verfügt die private Tagesstruktur über eine eigene Leitung und ein eigenes pädagogisches Konzept.

2 Situation in der Schweiz

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO)⁸ ist die einzige nationale gesetzliche Grundlage zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie stützt sich in ihren Ausführungen auf die von der UNICEF definierten Kinderrechte, die besagen: Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung aufgrund ihrer Verletzbarkeit⁹. Im Artikel 3 steht ausdrücklich, dass bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, deren Wohl vorrangig zu berücksichtigen ist¹⁰.

⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770243/index.html> (abgerufen am 11.04.2017)

⁹ <http://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/konvention-ueber-die-rechte-des-kindes.pdf> (abgerufen am 11.04.2017)

¹⁰ Insbesondere Artikel 3 und Artikel 18 der Kinderrechtskonventionen können als Basis für Betreuungsthematiken genommen werden.

2.2 Subventionierung durch den Bund

Seit dem 1. Februar 2003 ist ein Bundesgesetz für Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft. Es handelt sich hierbei um ein befristetes Impulsprogramm, mit dem zusätzliche Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern geschaffen werden. So wird die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit / Ausbildung ermöglicht. Mit Hilfe der Anstossfinanzierung sind seit 2003 bis Februar 2017 54'000 neue Betreuungsplätze geschaffen worden – davon knapp die Hälfte für Kinder im Schulalter. Das Programm ist noch bis Januar 2019 in Kraft.

2.3 Anzahl und Ausrichtung der Angebote

Die modularen Tagesstrukturen machen 95% des Gesamtangebots aller Tagesstrukturen aus¹¹.

Viele Gemeinden investieren aktuell Ressourcen in den Ausbau der Angebote. In verschiedenen Tagesschul-Projekten werden zusätzlich Erfahrungen für den Ausbau des gebundenen Angebots gesammelt.

¹¹ https://www.ekff.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekff/05dokumentation/d_15_Forschungsbericht_SEB.pdf (abgerufen am 11.04.2017)

3 Qualität in der Betreuung

3.1 Grundgedanken zur Betreuung in Tagesstrukturen

Die Betreuungsqualität in einer Tagesstruktur und das Wohlbefinden der dort anwesenden Kinder werden unter anderem durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Betreuungsschlüssel (unter Berücksichtigung des Alters und des besonderen Unterstützungsbedarfs einzelner Kinder)
- Qualifikation des Personals
- Gruppengröße
- Kontinuität der Beziehung zu den Betreuungspersonen
- Beziehungstabilität zu den gleichzeitig anwesenden Kindern
- Zeitliche und materielle Ressourcen des Personals

Tagesstrukturen haben immer auch einen sozialen und präventiven Charakter. Das Betreuungspersonal erfüllt zudem einen non-formalen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Das heisst, es vermittelt Haltungen, Wissen und Werte. Die Kinder lernen miteinander umzugehen, Regeln einzuhalten sowie Strukturen und Grenzen zu

akzeptieren. Das Betreuungspersonal bietet den Kindern einen reichen Erfahrungsraum und wichtige Anregungen, welche ihrer Entwicklung angemessen sind. Deshalb ist es notwendig, dass jede Tagesstruktur im Betriebskonzept auch über ein pädagogisches Konzept verfügt, welches die Prozess- und Orientierungsqualität der Einrichtung definiert.

3.2 Tagesstrukturen und ihr Potential

3.2.1 Was brauchen Kinder?

Kindergarten- und Primarschulkin- der benötigen Bezugspersonen, die vertraut, verlässlich und verfügbar sind. Stabilität und Kontinuität in der Beziehung zur Betreuungsperson ist ein weiteres wichtiges Element für das Wohlbefinden der Kinder. Kinder brauchen Möglichkeiten zum freien Spiel, altersspezifische Beschäftigungsangebote, Rückzugsorte sowie geeignete Innen- und Aussenräume. Sie brauchen ein Angebot an ausgewogenen Mahlzeiten und Getränken und sie brauchen verbindliche Strukturen und Handlungsanleitungen. Bei Bedarf brauchen sie Unterstützung bei den Hausaufgaben. Kinder sind auf ein individuelles Betreuungsangebot abhängig von ihrem Alter, ihrer Herkunft und ihrem Entwicklungsstand angewiesen.

3.2.2 Lebensraum Schule

Die Schule und die schulergänzende Betreuung sind wichtige Lern- und Lebensorte und bieten viele Chancen, sowohl für Kinder als auch für deren Eltern und für die Gesellschaft. Ein ganzheitliches Bildungs- und Betreuungs-konzept des Lebensraums

Schule fördert Kinder in ihren Lernprozessen. Damit der Lebensraum Schule seine volle Wirkung entfalten kann, sind Qualitätsstandards nötig¹². Qualitätsstandards sind immer auch das Ergebnis einer Auseinandersetzung mit Werten, Normen und Rollenverständnissen.

Die direkte Umgebung, der kulturelle und politische Kontext, die Bevölkerungsstruktur und der Bildungsstand beeinflussen die Definition von pädagogischer Qualität.

3.3 Zusammenarbeit zwischen Schule und Betreuungsangeboten

Gemeinsam definierte Ziele und Grundhaltungen von Schule und Betreuung dienen dem Wohlbefinden und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder. Verbindliche Vereinbarungen sowie eine definierte organisatorische Zusammenarbeit zwischen Betreuung und Schule unterstützen die Ziele. Falls Tagesstrukturen und Schule sowohl räumlich als auch organisatorisch getrennt sind, sind die Schnittstellen und die Gestaltung der Zusammenarbeit umso klarer zu definieren¹³.

Kibesuisse empfiehlt, dass in schulischen Tagesstrukturen Lehr- und Betreuungspersonen derselben Leitung unterstellt sind. Dies soll sich auch in den Anstellungsbedingungen zeigen. Die Gestaltung von Unterricht und Freizeit soll sich an einem gemeinsamen pädagogischen Konzept orientieren. Ein gemeinsames Leitbild definiert die

Ansprüche an Qualität und Professionalität für den ganzen Lebensraum Schule. Dem Lehrpersonal und Betreuungspersonal gebührt der gleiche Respekt¹⁴.

3.4 Von der Struktur- und Orientierungsqualität zur Prozessqualität

Die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Qualitätsbereichen soll umfassend geschehen, da die Bereiche miteinander verknüpft sind. Die lokalen Rahmenbedingungen spielen dabei eine wichtige Rolle.

Grundsätzlich lassen sich Qualitätsmerkmale in drei Bereiche einteilen:

- Die **Strukturqualität** definiert die strukturellen Rahmenbedingungen des Angebots wie die Gruppengrösse, die Zusammensetzung der Kindergruppe, den Betreuungsschlüssel, die Raumausstattung, die Ausbildung des Personals, deren Berufserfahrung sowie die Qualität der Verpflegung.
- Unter **Orientierungsqualität** werden die Vorstellungen der Trägerschaft und des pädagogischen Personals über kindliche Entwicklung, pädagogische Ziele, Normen und Qualität verstanden.
- Die **Prozessqualität** definiert die Qualität der Interaktionen zwischen Betreuenden und Kindern, die Interaktionen zwischen den Kindern, innerhalb des Teams und die Zusammenarbeit mit den Eltern.

¹² Siehe STEG-Studie 2016, Zeitschrift für Pädagogik Heft 6

¹³ Schulamt St. Gallen (2016): Begriffsverwendung im Rahmenkonzept

¹⁴ <https://www.edubs.ch/dienste/Dienste-VS/fachstelle-tagesstrukturen/dokumente-tagesstrukturen/handbuch-tagesstrukturen-7-4-2014.pdf> (abgerufen am 11.04.2017)



4 Organisation einer Tagesstruktur

4.1 Betreuungsmodule

Betreuungsmodule sind blockartig organisierte Betreuungseinheiten, die zu unterschiedlichen Tageszeiten mit verschiedenen Aktivitäten angeboten werden und in denen Betreuungspersonal und eventuell auch Lehrpersonen Betreuungsaufgaben übernehmen.

4.1.1 Morgenmodul

In der Morgenbetreuung werden die Kinder vor Schulbeginn betreut und in der Regel mit einem ausgewogenen Frühstück verpflegt.

4.1.2 Mittagsmodul

Neben dem gemeinsamen Essen sind das Spiel sowie Rückzugsmöglichkeiten wichtig. Das Mittagsmodul fördert die soziale Interaktion und somit das Gemeinschaftsgefühl.

4.1.3 Nachmittagsmodul und/oder Abendmodul

Zu diesen Modulen gehören das freie Spiel, Freizeitgestaltung wie Ausflüge und in der Regel ein gemeinsames Zvieri/Znacht. Zudem wird oftmals Hausaufgabenbetreuung angeboten, bzw. ein ruhiger Ort zur Verfügung gestellt, an dem Kinder selbständig ihre Hausaufgaben erledigen können.

4.1.4 Hausaufgabenmodul

In einigen Gemeinden werden explizit Hausaufgabenmodule angeboten. Dort werden Kinder und Jugendliche bei der Erledigung der Hausaufgaben betreut. Die Hausaufgabenbetreuung kann auch während des Nachmittags- oder Abendmoduls erfolgen.

4.1.5 Ferienbetreuung

Eine kontinuierliche Betreuung auch während der Schulferien ist für Familien besonders hilfreich, da in der Regel 13 Wochen schulfreie Zeit vier bis sechs Wochen Familienferien gegenüber stehen. Kibesuisse empfiehlt, während mindestens neun Schulferienwochen Betreuung anzubieten.

4.2 Wegbegleitung

Für die Kinder hat die selbständige Bewältigung des Schulweges einen Lerneffekt¹⁵. Damit Kindern dieser Schritt in die Selbstständigkeit gelingt, müssen Eltern, Betreuung und Schule zusammenarbeiten. Die Verantwortung für den Schulweg und den Weg zwischen Unterricht und Tagesstrukturen liegt gemäss Bundesrecht und -rechtssprechung insofern bei den Gemeinden und Schulen, dass diese die individuelle Zumutbarkeit gewährleisten müssen (vgl. dazu „Der zumutbare Schulweg“ von Fussverkehr Schweiz)¹⁶. Für privatrechtliche Träger empfiehlt kibesuisse die genaue Definition der Zuständigkeiten. Bei Unklarheiten bezüglich des Schulwegs sollen gemeinsam mit Eltern, Schule und Behörden Massnahmen und Lösungen vereinbart werden.

¹⁵ Kantonale Richtlinien geben zum Teil vor, dass entweder die Eltern oder aber die Schule/Betreuung verantwortlich sind.

¹⁶ https://fussverkehr.ch/wordpress/wp-content/uploads/2016/08/Schulwegsicherheit_kommunalmagazin.pdf (abgerufen am 11.04.2017)

5 Die Richtlinien konkret

5.1 Gruppenzusammensetzung und Gruppengrösse

Bei der Betreuung von Kindern in einer breiten Altersspanne können sich unterschiedliche Gruppenzusammensetzungen (altersgemischt oder -getrennt) ergeben. Kibesuisse bevorzugt keine spezifische Gruppenkonstellation, da sowohl die eine wie auch die andere Zusammensetzung Vorteile bietet und die Angebote je nach Gemeinde unterschiedlich gestaltet sind.

Grundsätzlich ist bei allen Modulen eine Gruppengrösse sinnvoll, die sich an der Innendifferenzierung¹⁷, also am Alter der Kinder, an den Räumlichkeiten und auch am Ausbildungsstand des Betreuungspersonals orientiert. Dafür braucht es genügend Flexibilität beim Einsatz der personellen Ressourcen und eine professionelle Leitung, die anhand der Bedürfnisse und Notwendigkeiten einer Gruppe entsprechend plant.

¹⁷ Schulamt St. Gallen (2016): Begriffsverwendung im Rahmenkonzept.

5.2 Standort

Nicht immer können Räume nach den Bedürfnissen der Kinder gebaut oder umgebaut werden¹⁸. Sollte in den Schulgebäuden selbst kein Platz für die Einrichtung einer Tagesstruktur sein, empfiehlt kibesuisse die Tagesstruktur in kurzer Fussdistanz anzusiedeln. Besonders für die jüngeren Kinder ist ein gefahrloses und einfaches Erreichen der Tagesstrukturen notwendig. Von einer Verstückerung der Tagesstruktur auf verschiedene Gebäude oder Standorte ist abzuraten.

5.3 Räume

5.3.1 Allgemein

Kinder brauchen Innen- und Aussenräume, die ihrem Spiel-, Bewegungs- und Sozialverhalten altersgemäss angepasst sind und ihre Lernprozesse fördern. Räume und Ausstattung lassen Angebote zu, welche den Bedürfnissen der Kinder respektive den anerkannten fachlichen Erkenntnissen genügen. Alle Innen- wie auch Aussenräume sind bezüglich Sicherheit zu überprüfen und entsprechend auszurüsten.

Die gemeinsame Nutzung von Innen- und Aussenräumen von Tagesstruktur und Schule soll verbindlich geregelt werden. Auf diese Weise kann die Infrastruktur wie z.B. Bibliothek, Turnhalle, Werkraum) opti-

¹⁸ Beim Bau oder Umbau von Schulen mit Tagesstrukturen müssen Bestimmungen kantonaler Baugesetze eingehalten werden. Dabei sind auch Brandschutzvorschriften zu berücksichtigen und eine behindertengerechte Bauweise einzuhalten.

mal genutzt werden.

Pro Kind sind 5m² als pädagogisch nutzbare Fläche einzurechnen. Reine Mittagsbetreuung kann verdichtet stattfinden (3m² pro Kind), wenn weitere Räumlichkeiten wie z.B. eine Turnhalle oder eine Aula zur Verfügung stehen oder andere Angebote wie eine Bibliothek genutzt werden können.

5.3.2 Innenräume

Idealerweise ist ein Raumkonzept vorhanden, in welchem neben den baurechtlichen Vorschriften auch die zugeordneten Funktionen und die pädagogischen Aspekte deklariert werden.

Die Ausstattung soll in erster Linie altersgerecht sowie zweckdienlich, pflegeleicht und sicher sein. Räume müssen Rückzugsmöglichkeiten bieten, aber auch bewegungsintensive oder laute Aktivitäten erlauben.

Die Räume verfügen über Tageslicht und lassen eine ausreichende Luftzirkulation zu. Keller oder fensterlose Räume sind nur bedingt für kurzzeitige Aktivitäten geeignet. Eine optimale Akustik ist ebenfalls ein wesentlicher Faktor für das Wohlbefinden der betreuten Kinder und letztlich auch des Personals.

Kibesuisse empfiehlt, zusätzlich zum Aufenthaltsraum (in dem meist auch die Mahlzeiten eingenommen werden) je nach Kinderzahl mindestens einen oder mehrere ständig verfügbare Räume bereitzustellen. So werden unterschiedliche Aktivitäten zur gleichen Zeit ermöglicht.

Zusätzlich müssen Räume für das Personal (für administrative Arbeiten, Elterngespräche, Teamsitzungen, Ausbildung von Lernenden etc.) vorhanden sein, sofern in Schulen oder bei privatrechtlichen Trägern mit angeschlossener Kita die entsprechenden Räumlichkeiten nicht genutzt werden können. Sanitäre Anlagen, Garderoben, Hauswirtschafts- und Kochräume sowie Stau-/Lagerräume sind ebenfalls einzuplanen. Diese Räume zählen nicht zur pädagogisch nutzbaren Fläche gemäss 5.3.1.

5.3.3 Aussenräume

Die Aussenräume lassen unterschiedliche Aktivitäten zu und ermöglichen ein freies Gestalten (Sand, Wasser, Hartplatz, Bäume, Büsche, Sonne, Schatten).

Spielmöglichkeiten ums Haus oder in der Nähe sind vorhanden und leicht erreichbar. Diese sind verkehrssicher und erkennbar begrenzt. Die Nutzung der Aussenräume soll mit den Beteiligten geregelt sein.

5.4 Gemeinsame Mahlzeiten

Das gemeinsame Essen hat einen sozialen Aspekt¹⁹ und ist ein wichtiger Pfeiler der pädagogischen Arbeit und den daraus entstehenden Lern- und Entwicklungsprozessen.

¹⁹ Siehe www.pepinfo.ch (abgerufen am 11.04.2017)

Bei den Mahlzeiten erlernen die Kinder Tischregeln und erleben sich als Teil einer Gemeinschaft. Kibesuisse empfiehlt, sich bei der Mahlzeitenzubereitung an bestehenden Ernährungslabels zu orientieren.

Generell gelten die kantonalen Lebensmittelhygienevorschriften für alle Betriebe, in denen Mahlzeiten zubereitet und abgegeben werden.

5.5 Betreuungspersonal

Mitarbeitende in Tagesstrukturen sind wichtige Bezugspersonen, welche das Kind in seiner Entwicklung begleiten. Sie sind auch wichtige Partner/-innen in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit internen und externen Fachpersonen, Behörden sowie mit Eltern.

Das Betreuungspersonal setzt sich zusammen aus:

1. Pädagogischem Fachpersonal (inkl. Studierende Kindererziehung HF mit berufsspezifischer Vorbildung)
2. Personen in Ausbildung (Fachperson Betreuung EFZ, Studierende Quereinsteiger/-innen Kindererziehung HF sowie Sozialpädagogik FH oder HF)
3. Pädagogischem Assistenzpersonal

In der unmittelbaren pädagogischen Arbeit²⁰ soll mindestens 50% des Betreuungspersonals pädagogisches Fachpersonal sein.

Für Zusatzaufgaben wie Sprachförderung, Inklusion von Kindern mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen etc. ist zusätzliches pädagogisches Fachpersonal notwendig. Dabei sind auch Stellenprozente für die Zusammenarbeit und Koordination mit internen und externen Fachpersonen einzurechnen.

5.5.1 Leitungspersonal

Bezüglich Qualifikation der Leitungspersonen verweist kibesuisse auf verschiedene Verbandsempfehlungen²¹.

Führungs-, Administrations-, Berufsbildungs- und weitere Aufgaben sind von den Betreuungsarbeiten zu trennen und mit Stellenprozente entsprechend auszuweisen²².

Falls sich das Angebot auf mehrere Standorte verteilt, empfiehlt kibesuisse den Einsatz einer übergeordneten pädagogischen und administrativen Leitung. Die einzelnen Standorte werden von einer Betreuungs-/Standortleitung vor Ort geführt. Die Kinder werden auf diese Weise überall nach den gleichen Standards betreut, alle Beteiligten haben dieselbe Ansprechperson und in administrativen Abläufen sind Synergien möglich.

²⁰ Siehe 5.5.6. Mittelbare und unmittelbare pädagogische Arbeit

²¹ Positionspapier Berufsbildung, insbes. Kapitel zur Qualifikation des Fachpersonals sowie Lohn- und Anstellungsempfehlungen für Kindertagesstätten.

²² Siehe kibesuisse Lohn- und Anstellungsempfehlungen für Kindertagesstätten.

5.5.2 Pädagogisches Fachpersonal

Das pädagogische Fachpersonal kann und soll je nach Qualifikation in seiner Arbeit unterschiedliche Schwerpunkte setzen und entsprechend seinem Ausbildungsprofil eingesetzt werden. Das von Kibesuisse anerkannte Fachpersonal ist im Kibesuisse Positionspapier zur Berufsbildung festgehalten.

5.5.3 Mitarbeitende in Ausbildung

Als solche gelten:

1. Lernende Grundbildung Fachperson Betreuung EFZ (inkl. verkürzte berufliche Grundbildung)
2. Personen in der Nachholbildung gemäss Artikel 32 der Berufsbildungsverordnung
3. Praktikantinnen und Praktikanten vor der Ausbildung Kindererziehung HF²³
4. Studierende Kindererziehung HF und Sozialpädagogik FH oder HF ohne berufsspezifische Vorbildung
5. Pädagogisches Assistenzpersonal in branchenspezifischen Weiterbildungen

5.5.4 Pädagogisches Assistenzpersonal

Als pädagogisches Assistenzpersonal gelten Personen, die mindestens 22 Jahre alt sind und über keine anerkannte pädagogische Ausbildung gemäss Kibesuisse Empfehlungen zur Qualifikation des Fachpersonals²⁴ verfügen, jedoch bereits Praxiserfahrung in der Kinderbetreuung vorweisen können (z.B. ausgebildete Tageseltern, ausgebildete Spielgruppenleiter/-innen, Eltern, nicht

anerkannte Branchen-Diplome aus anderen Ländern) oder einen Lehrgang für die Mitarbeit in schulischen Tagesstrukturen an einer Bildungsinstitution erfolgreich absolviert haben (päd. Hochschule, Fachhochschule, weitere Bildungsanbieter). Kibesuisse empfiehlt, Assistenzpersonal sowohl im Unterricht als auch in der Betreuung einzusetzen.

5.5.5 Praktika nach der obligatorischen Schule und Zivildienstesätze

Wenn Praktika für Schulabgänger und Schulabgängerinnen, gemäss Berufsbildungsgesetz Art. 12, sowie Einsätze für Zivildienstleistende angeboten werden, so empfiehlt Kibesuisse, die Beschäftigung dieser Personen ausserhalb des Betreuungsschlüssels. Ausserdem soll eine Trägerschaft nicht mehr Schulabgänger/-innen in Praktika als Lernende beschäftigen und die Praktikumsdauer auf maximal ein Jahr beschränken.

Kibesuisse empfiehlt, Zivildienstleistende sowohl im Unterricht als auch in der Betreuung einzusetzen (Ganztageseinsatz).

5.5.6 Mittelbare und unmittelbare pädagogische Arbeit

Kibesuisse unterscheidet in der Betreuung zwischen unmittelbarer und mittelbarer pädagogischer Arbeit:

- Die unmittelbare pädagogische Arbeit meint diejenigen Tätigkeiten einer Betreuungsperson, die sie in der direkten pädagogischen Arbeit mit den Kindern ausführt.

²³ Für Quereinsteiger/-innen wird vor dem Studium ein Praktikum verlangt.

²⁴ Siehe entsprechendes Kapitel im Kibesuisse Positionspapier Berufsbildung

- Die mittelbare pädagogische Arbeit bezeichnet diejenigen Tätigkeiten einer Betreuungsperson, die nicht die direkte Arbeit mit dem Kind betreffen, aber in mittelbarem Zusammenhang damit stehen. Dazu gehören beispielsweise Sitzungen, Anleitungsaufgaben, Elterngespräche, Dokumentationen, Qualitätsmanagement oder Weiterbildungen.

Kibesuisse empfiehlt für die mittelbare pädagogische Arbeit einen Zuschlag von mindestens 10 % auf den Personaletat des pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonals. Der effektive Prozentsatz richtet sich nach dem Stellenumfang (Stellenprozente), dem pädagogischen Konzept, der Anzahl Lernenden und der betreuten Kinder sowie den Vorgaben der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden und muss von jeder Einrichtung individuell bestimmt werden.

Für die Zusammenarbeit zwischen Lehr-/Fachpersonen und Betreuung sind ebenfalls Ressourcen einzurechnen.

Kibesuisse empfiehlt auch für das pädagogische Assistenzpersonal für Vorbereitungsarbeiten einen Zeitzuschlag von 5–10 % auf den Stellenetat vorzusehen.

5.5.7 Einbezug des Personals in Unterricht und Betreuung

Zum Lebensraum Schule gehören sowohl der Unterricht wie auch die Aktivitäten in den schulischen Tagesstrukturen. Deshalb sollen sich die Fachpersonen gegenseitig unterstützen.

Lehrpersonen und Betreuungspersonal haben aufgrund ihrer Ausbildung allerdings einen anderen pädagogischen Auftrag. Kibesuisse empfiehlt eine Klärung der Kompetenzen und Aufgaben. Die Lehrpersonen sind in der Betreuung der Tagesstrukturleitung unterstellt und die Betreuungspersonen im Unterricht den Lehrpersonen.

Kibesuisse empfiehlt Lehrpersonen, die in der Betreuung arbeiten, gemäss den kibesuisse Lohn- und Anstellungsempfehlungen zu entlönnen.

5.5.8 Tagesstruktur als Ausbildungsort

Die Berufsbildung ist ein wesentlicher Schlüssel für die qualitative Entwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und gewinnt mit dem Angebotsausbau zunehmend an Wichtigkeit. Grundsätzlich empfiehlt kibesuisse den Anbietern den Personalbedarf nach Möglichkeit selbst auszubilden. Falls sich die beschränkten Öffnungszeiten²⁵ einer Tagesstruktur nicht mit den Ausbildungsrichtlinien vereinbaren lassen, stellen Verbunds- oder Kooperationslösungen eine Möglichkeit zur Ausbildung dar. Träger, die sich auf das Angebot des Mittagstisches beschränken, sind als Ausbildungsbetrieb nicht geeignet.

²⁵ Öffnungszeiten umfasst die Zeit, in welcher pädagogische Arbeiten und Vorbereitungsarbeiten geleistet werden.

Personen in Ausbildung haben ein Recht auf eine gute Bildung in der beruflichen Praxis im Lehrbetrieb. Die Verantwortung dafür obliegt der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner oder auf Stufe HF der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter. Die Ausbildungsverantwortung aller Stufen liegt normalerweise bei der Leitung der Tagesstruktur²⁶.

Für Berufsbildungsaufgaben sind fünf Stellenprozente pro auszubildende Person einzurechnen.

²⁶ Die Tagesstrukturleitung kann diese Aufgabe an eine ausbildungsverantwortliche Person delegieren.

5.6 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel gibt die tatsächliche Betreuungsrelation aus der Perspektive der Kinder an und definiert, für wie viele Kinder jeweils eine Betreuungsperson zur Verfügung steht (unmittelbare pädagogische Arbeit). Er stellt eine Momentaufnahme dar.

5.6.1 Empfohlener Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel berücksichtigt das Alter der Kinder und ist abhängig von der Qualifikation des Betreuungspersonals sowie den räumlichen Gegebenheiten. Der Betreuungsschlüssel soll auf die Gruppenzusammensetzung Rücksicht nehmen und immer wieder überprüft und angepasst werden. Kinder mit besonderen Bedürfnissen²⁷ benötigen zusätzliche personelle Ressourcen.

Die vorgeschlagenen Betreuungsschlüssel definieren einen Minimalstandard.

Das Morgenmodul ist nicht Bestandteil dieser Betreuungsschlüssel-Empfehlungen. Hierbei ist jeweils zu überprüfen, ob die Zusammensetzung der Kindergruppe pädagogisch ausgebildetes Fachpersonal bedingt.

Zyklus 1²⁸: Pro 15 Kinder muss immer eine pädagogisch ausgebildete Fachperson anwesend sein.

Zyklus 2: Pro 17 Kinder muss immer eine pädagogisch ausgebildete Fachperson anwesend sein.

Stufe	Anzahl Kinder	Pädagogisches Fachpersonal	Lernende/ Assistenzpersonal
1. Zyklus (Kindergarten 1+2, Primar 1. + 2. Klasse)	1-8	1	0
	9-15	1	1
	16-20	2	1
	21-24	2	2
2. Zyklus (Mittelstufe, 3.- 6. Klasse)	1-10	1	0
	11-17	1	1
	18-22*	2	1
	23-27	2	2

* Lesebeispiel: Für 18-22 Kinder der 3.-6. Klasse braucht es mindestens 2 pädagogisch ausgebildete Fachpersonen und eine Lernende oder eine Assistenzperson.

²⁷ Kinder, die in der Entfaltung ihrer Fähigkeiten, ihrer Persönlichkeit und ihrer Integration beeinträchtigt sind. www.kindertagesstaette-plus.ch. (abgerufen am 11.04.2017)

²⁸ Begriffe aus Harmoskonkordat 21

5.7 Stellenplan

Der Stellenplan gibt Auskunft über Funktionen, Arbeitspensen und Arbeitseinsätze. Er berücksichtigt strukturelle Bedingungen wie die Öffnungszeiten der Einrichtung, resp. der Module, Wochenarbeitszeiten, Feiertage, Betriebsferien sowie sonstige Ferienabwesenheiten des Personals.

Ebenfalls beeinflussen voraussehbare Abwesenheiten (Weiterbildung, Unterricht, üK-Besuche etc.) die Berechnung des Stellenplans für die unmittelbare und die mittelbare pädagogische Betreuungsarbeit (Teamsitzung, Zusammenarbeit mit der Schule, Elternarbeit etc.) ebenso wie besondere Aufgaben (Leitung, Berufsbildungsverantwortung etc.). Im Weiteren sind Reserven für nicht vorhersehbare Abwesenheiten wie Krankheit, Unfall etc. zu berücksichtigen.

Auf Basis dieser Betriebsdaten und ausgehend vom Betreuungsschlüssel ist der Stellenplan für einen vollausgelasteten Betrieb zu erstellen. Dieser ist zu erfüllen, sofern die Vollauslastung erreicht wird. Bei Unterauslastungen kann der Stellenplan entsprechend angepasst werden. Es ist Aufgabe der Trägerschaft, der Betreuungsleitung ausreichend personelle Ressourcen (gemäss Stellenplanberechnung) zur Verfügung zu stellen. Die Tagesstrukturleitung ist dann zuständig dafür, den Einsatzplan der Mitarbeitenden auf die Belegung an den einzelnen Wochentagen abzustimmen, damit der erforderliche Betreuungsschlüssel eingehalten wird.

5.8 Das Betriebskonzept

Das Betriebskonzept ist ein wichtiges Führungsinstrument. Es bietet dem Betreuungspersonal Orientierung und spiegelt die gelebte Realität in der Einrichtung. Es beinhaltet Angaben zu pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Aspekten.

5.8.1 Pädagogisches Konzept

Jede Tagesstruktur verfügt über ein schriftliches pädagogisches Konzept. Dieses berücksichtigt die aktuellen pädagogischen Erkenntnisse aus Forschung, Lehre und Praxis und legt fest:

- wie das Personal mit den Kindern umgeht, es bildet, betreut und erzieht.
- wie sich die unterschiedlichen Kompetenzen und Qualifikationen der Mitarbeitenden in der pädagogischen Arbeit ergänzen und wie sie eingesetzt werden.
- wie die pädagogische Arbeit im Alltag reflektiert und die Überprüfung bzw. Entwicklung der Qualität gewährleistet wird.

Konkret darin enthalten sind:

- Betreuungsschlüssel
- pädagogische Ansätze (Inklusion, Sprachförderung, Prävention, Partizipation)
- Wert- und Grundhaltungen, Handlungsleitlinien (u.a. Beziehungsqualität)
- Ziele und Vorgehensweisen bei der Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrags
- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- Zusammenarbeit Unterricht und Betreuung
- Zusammenarbeit mit schulischen Diensten (Schulsozialarbeit), Institutionen vor Ort (Sport- und Musikangeboten), weiteren Fachstellen
- Interventionsmodelle bei besonderen Ereignissen
- Gestaltung der Übergänge
- Präsenzzeiten der Kinder (Mindestanwesenheit)
- Rhythmisierung des Betreuungsalltages

5.8.2 Trägerschaft

Tagesstrukturen (öffentlich-rechtliche wie auch privat-rechtliche Angebote) sind in einen strategischen und operativen Verantwortungsbereich unterteilt. Die Trägerschaft (strategische Ebene) definiert die Rechtsform und Organisation der Betreuungsangebote. In den öffentlich-rechtlichen – sprich kommunalen – Tagesstrukturen liegt die strategische Verantwortung bei der politischen oder der Schulgemeinde. Mögliche Rechtsformen der privat-rechtlichen Trägerschaften sind der Verein, die Stiftung, die GmbH oder die Aktiengesellschaft.

Die Aufgabe der Trägerschaft bleibt bei allen Rechtsformen dieselbe: Sie übernimmt die Gesamtverantwortung für die Tagesstruktur an einem oder mehreren Standorten. Die Trägerschaft ist zuständig für:

- die strategische Ausrichtung
- die Konzipierung des Betriebs und seine pädagogische Ausrichtung
- die gesicherte Finanzierung
- das Einsetzen und die Kontrolle der operativen Leitung
- das Raumangebot

- die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- die Qualitätssicherung samt Sicherstellung der entsprechenden Qualitätsentwicklungsinstrumente (interne Aufsicht/Controlling)

5.8.3 Angebot

Im Betriebskonzept werden auch folgende Elemente des Angebots definiert:

- Betreuungsmodell
- Standort/e
- Öffnungszeiten, Betriebsferien
- Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen
- Tarife
- Kündigungs- und Austrittsverfahren Kinder
- Zusammenarbeit mit Eltern oder Erziehungsberechtigten
- Ferienbetreuung
- Beschwerdeverfahren
- Verpflegung

5.8.4 Weitere Grundlagen

Ebenso sind im Betriebskonzept Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Personal: Personalführung, Ausbildung, Bedarf, Einsatzplan, Anforderungsprofil
- Infrastruktur, Räumlichkeiten, Material
- Ernährung, Lebensmittelsicherheit
- Körperhygiene, allgemeine Hygiene
- Reglemente (Personal- und Lohnreglement, Weiterbildungsreglement usw.)
- Arbeitssicherheit, Gesundheitsvorsorge (Personal)
- Zusammenarbeit mit Schul-, Lehr-, Fachpersonen
- Sicherheit und Evakuierung (inklusive Notfall- und Unfallkonzept), Versicherung, Haftung

- Interventionsablauf bei Krisen
- Kodizes
- Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften sowie Vorgaben zu obligatorischen Brandschutzübungen

5.8.5 Führungs- und Organisationsstruktur

Wenn immer möglich sollen bestehende Führungs- und Organisationsstrukturen genutzt werden. Die Verantwortungen, Aufgaben und Kompetenzen aller Organisationseinheiten sind schriftlich festgehalten.

Das Organigramm bildet die Gesamtorganisation mit der strategischen (Schulrat, Gemeinderat, Vorstand, Stiftungsrat, Verwaltungsrat etc.) und der operativen Ebene ab. Es stellt Hierarchiestufen und Funktionen dar und zeigt Entscheidungs- und Kommunikationswege auf. Zusätzlich helfen Pflichtenhefte und Funktionsdiagramme, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sachgerecht festzulegen.

5.9 Finanzierung

Das Budget soll eine finanzielle Absicherung über mindestens drei Jahre nachweisen.

- Privat-rechtliche Angebote: Es bestehen mehrjährige Leistungsvereinbarungen zur Mitfinanzierung.
- Öffentlich-rechtliche Angebote: Für die Tagesstrukturen besteht ein eigenes Budget, das von der zuständigen Instanz (Gemeinde-, Schulrat/Schulpflege etc.) auch mittelfristig gesichert ist.

6 Empfehlungen an die Kantone und Gemeinden

Kibesuisse empfiehlt den Aufsichts-, Bewilligungs- und Fachbehörden der Kantone oder Gemeinden, sich bei der Ausarbeitung ihrer Richtlinien auf diejenigen von kibesuisse abzustützen. Dabei ist zu beachten, dass alle kibesuisse Richtlinien und Empfehlungen gesamtheitlich anzuwenden sind.

6.1 Bewilligungserteilung

Kibesuisse empfiehlt, die Bewilligung zur Führung einer Tagesstruktur, zusätzlich zu den Vorgaben der eidgenössischen Pflegekinderverordnung, auch auf die Trägerschaft auszustellen²⁹. Denn die Trägerschaft hat die Gesamtverantwortung für den Betrieb oder die Betriebe und damit auch die Verantwortung für das von ihr eingestellte Personal, insbesondere für die Tagesstrukturleitung.

6.2 Gleichbehandlung

Weiter empfiehlt kibesuisse den Behörden die Gleichbehandlung der drei Betreuungsformen (Tagesfamilien-, Kita- und schulergänzende Betreuung) wie auch die Gleichbehandlung der privaten und der öffentlich-rechtlichen Träger. Kibesuisse empfiehlt den Kantonen und Gemeinden, sowohl die privaten wie auch die öffentlichen Tagesstrukturen zu beaufsichtigen und zu bewilligen.

6.3 Zuordnung

Da öffentliche und private Tagesstrukturen eng mit der Schule zusammenarbeiten und über Schnittstellen verfügen, ist es sinnvoll, dass sie einerseits über gleichwertige Entscheidungskompetenzen verfügen und andererseits bei den gleichen Behörden angesiedelt sind. Kibesuisse empfiehlt den kantonalen und kommunalen Behörden, die Tagesstrukturen im Bildungsbereich, d.h. bei Bildungsdepartementen/Erziehungsdirektionen etc. anzusiedeln.

6.4 Qualität

Damit schulische Tagesstrukturen den vielschichtigen Bedürfnissen und Anforderungen gerecht werden, brauchen sie genügend Ressourcen und Unterstützung durch die Kantone und Gemeinden. Nur so können sie ihren Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag erfüllen.

²⁹ Art. 16.1. PAVO: „Die Bewilligung wird dem verantwortlichen Leiter des Heims erteilt und gegebenenfalls dem Träger angezeigt“.

Von jeder Trägerschaft soll ein pädagogisches Konzept eingefordert werden, welches die Qualitätsansprüche und die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit definiert.

6.4.1 Gewährleistung eines bedürfnisgerechten Angebotes

Kibesuisse empfiehlt den Kantonen und Gemeinden, die Trägerschaften dabei zu unterstützen, dass die Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Kinder und der Familien angepasst sind. Dieses bedürfnisgerechte Angebot umfasst auch ein Betreuungsangebot während der Schulferien. In Gemeinden, in denen dafür nicht genügend Ressourcen vorhanden sind, sollen Ressourcen gebündelt und Synergien genutzt werden, um ein gemeinsames Ferienangebot zu schaffen. Hier ist die Zusammenarbeit mit Tagesfamilienorganisationen und/oder mit Kindertagesstätten, respektive zwischen den Gemeinden sinnvoll.

Tagesfamilienorganisationen können dabei eine sehr gute Ergänzung zu den Betriebszeiten der Tagesstrukturen darstellen. Diese Zusammenarbeit ist langfristig und pädagogisch sinnvoll zu gestalten.

6.4.2 Zeitgerechte, attraktive Anstellungsbedingungen für das Personal

Das Betreuungspersonal verfügt über genügend Zeit für die mittel- sowie die unmittelbare Arbeit. Wenn nötig wird es durch Fach- und/oder kollegiale Beratungen unterstützt. Ebenso soll die Möglichkeit zur laufenden Weiterbildung bestehen. Dies soll schriftlich geregelt sein. Investitionen ins Personal und gute Arbeitsbedingungen helfen, die Perso-

nalfluktuation gering zu halten. Damit kann die Betreuungskontinuität und die Mitarbeiterzufriedenheit erhöht werden.

6.4.3 Finanzielle Beteiligung der Kantone/Gemeinden an den Tagesstrukturen

Damit die familienergänzende Kinderbetreuung für Eltern bezahlbar ist und allen Eltern offen steht, empfiehlt kibesuisse den Kantonen, Gemeinden und der Wirtschaft, sich an den Kosten der Kinderbetreuung zu beteiligen. Dies ist beispielsweise in Form von steuerlichen Abzugsmöglichkeiten oder auch durch den Zugang zu einkommensabhängigen Tarifen für Eltern möglich³⁰.

Dabei sind die privatrechtlichen Angebote gleich zu behandeln wie die öffentlich-rechtlichen.

6.4.4 Angemessene Räumlichkeiten für schulische Tagesstrukturen

Kibesuisse empfiehlt bei Schulhausneubauten den Raumbedarf für die Tagesstrukturen zu berücksichtigen.

Bei bereits bestehenden Räumlichkeiten sind möglichst schulinterne oder zumindest schulnahe Räume für die Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen.

³⁰ <http://www.infras.ch/de/projekte/kosten-und-finanzierung-von-krippen-im-vergleich/> (abgerufen am 11.04.2017)

7 Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Ein separates Dokument gibt Antworten auf Fragen, die Mitglieder und Behörden zu den Richtlinien gestellt haben. Dieses Dokument wird laufend ergänzt und ist auf der Webseite www.kibesuisse.ch einsehbar.

An der Entwicklung dieser Richtlinien haben mitgewirkt:

- Claudia Benaglio, Leitung Betreuung, Schule im Herrlig, Stadt Zürich
- Frank Brückel, Leitung Leistungsschwerpunkt Ganztagesbildung PH Zürich
- Rita Lenggenhager, Leitung Chinderhuus Cavallino, Wittenbach SG
- Heinz Leu, Betriebsleiter Kinderhaus Breitenrain, Stadt Bern, Delegierter kibesuisse
- Claudia Magos, Leitung Fachstelle Tagesstrukturen Kanton Basel-Stadt
- Oliver Pfister, Schulleiter Tagesschule Ländli, Baden AG
- Tanja Rissle, Abteilungsleitung familienergänzende Betreuung, Schulamt Stadt St. Gallen
- Sabine Zimmermann, Vorstand Fédération fribourgeoise des accueils extrascolaires, Fribourg
- Erika Mezger (Bis 31.12.2016, Bereich schulergänzende Betreuung, kibesuisse)
- Nicole Kaiser (Bereich Kindertagesstättenbetreuung, kibesuisse)
- Liridona Kamberi (Assistenz Geschäftsleitung, kibesuisse)
- Lukas Kleeb, Bereich schulergänzende Betreuung, kibesuisse, bis 31.12.2016 pädagogischer Leiter Kinderbetreuung Gemeinnütziger Frauenverein Kriens LU
- Nadine Hoch (Geschäftsleitung, kibesuisse)
- Amanda Wildi (Vorstand kibesuisse)
- sowie verschiedene kantonale Vertretungen der schulergänzenden Betreuung



kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53 • CH-8005 Zürich • T +41 44 212 24 44 • www.kibesuisse.ch